

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1. | Prämissen..... | 3 |
| 1.2. | Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| 1.3. | Allgemeine Prinzipien..... | 5 |
| 1.4. | Adressaten und Anwendungsbereich des Kodex | 5 |
| 1.5. | Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Wipptaler Bau..... | 6 |
| 1.6. | Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Geschäftsführer und Management..... | 7 |
| 1.7. | Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Arbeitnehmer und Mitarbeiter..... | 7 |
| 1.8. | Pflichten gegenüber Dritten..... | 8 |
| 2. | Beziehungen zum Personal | 9 |
| 2.1. | Humanressourcen | 9 |
| 2.2. | Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz..... | 9 |
| 2.3. | Missbrauch von Alkohol und Drogen, Rauchverbot..... | 10 |
| 2.4. | Beschäftigung von Bürgern aus Drittländern mit rechtswidrigem Aufenthalt..... | 10 |
| 3. | Geschäftsverhalten | 11 |
| 3.1. | Allgemeine Prinzipien..... | 11 |
| 3.1.1. | „Wettbewerbsverbot“..... | 11 |
| 3.1.2. | Interessenkonflikt | 11 |
| 3.1.3. | Geschenke oder sonstige Vorteile | 12 |
| 3.1.4. | Bestechung unter Privaten..... | 13 |
| 3.2. | Beziehungen zu den Behörden und den Öffentlichen Institutionen..... | 13 |
| 3.3. | Beziehungen zu politischen und gewerkschaftlichen Institutionen | 13 |
| 3.4. | Beziehungen zu den Massenmedien, Forschungsinstituten, Berufsverbänden und anderen vergleichbaren Körperschaften | 14 |
| 3.5. | Finanzierungen der Gesellschaft an Dritte..... | 14 |
| 3.6. | Von der Gesellschaft beantragte Finanzierungen oder öffentliche Beiträge | 14 |
| 3.7. | Beziehungen zu den Kunden | 14 |
| 3.8. | Beziehungen zu den Geschäftspartnern und zum Markt..... | 15 |
| 3.9. | Beziehungen zu den Lieferanten..... | 15 |
| 3.10. | Beziehungen zu den Konkurrenten | 16 |

| | | |
|--------|---|----|
| 4. | Verhalten bei der Geschäftsführung..... | 17 |
| 4.1. | Beziehung zu den Aktionären | 17 |
| 4.2. | Beziehungen zum beauftragten Rechnungsprüfer und den Aufsichtsratsmitgliedern | 17 |
| 4.3. | Operationen über das Kapital und die Beteiligungen..... | 17 |
| 5. | Transparenz der Buchhaltung | 18 |
| 6. | Beziehungen zum Markt | 19 |
| 6.1. | Informationen und Nachrichten | 19 |
| 6.2. | Privilegierte Informationen..... | 19 |
| 7. | Schutz und Nutzung der Gesellschaftsgüter | 20 |
| 7.1. | Die Informatiksysteme des Unternehmens, Internet und E-Mail..... | 20 |
| 7.1.1. | Die unternehmerischen Informatiksysteme..... | 20 |
| 7.1.2. | Benutzung mobiler Speicheranwendungen | 20 |
| 7.1.3. | Benutzung des Unternehmensnetzes..... | 21 |
| 7.1.4. | Benutzung des Internets und der entsprechenden Surfdienste | 21 |
| 7.1.5. | E-Mail | 21 |
| 7.1.6. | Überwachung und Kontrolle..... | 22 |
| 7.2. | Telefon..... | 22 |
| 7.3. | Gewerbliches Eigentum | 22 |
| 8. | Verschwiegenheit und Diskretion | 23 |
| 8.1. | Behandlung vertraulicher Nachrichten | 23 |
| 8.2. | Datenbanken und Datenschutz..... | 23 |
| 9. | Gesundheit, Sicherheit und Umwelt..... | 25 |
| 9.1. | Gesundheit und Sicherheit | 25 |
| 9.2. | Pflichten der Adressaten in Sachen Gesundheit und Sicherheit | 26 |
| 9.3. | Umweltschutz | 26 |
| 10. | Disziplinarverfahren und -strafen | 27 |
| 11. | Meldung von Verletzungen oder Anfrage nach Informationen | 28 |
| 12. | Anzuwendende Gesetzgebung | 29 |

1. Einleitung

1.1. Prämissen

Wipptaler Bau Ag / Edilizia Wipptaler S.p.A. (in der Folge Wipptaler Bau oder die Gesellschaft) ist eine Gesellschaft, die seit 1972 in den folgenden Bereichen tätig ist:

- im Bereich des öffentlichen Baus und insbesondere im Strassenbau und der Durchführung von Ausbesserungsarbeiten, Aushebungen und allgemein der Infrastrukturen, sowie aller Tätigkeiten des privaten Baus sowohl auf eigene als auch auf Rechnung Dritter;
- Abbau und Betrieb von Steinbrüchen mit Sand und Geröll, Herstellung von Asphalt- und Zementprodukten, Betrieb von Herstellungsstätten von Beton, Verarbeitung von Rohmaterialien und Führung von Recyclinganlagen;
- Übernahme von Handelsvertretungen und Transporte auf Rechnung Dritter;
- Bau, Kauf, Tausch und Verkauf von Immobilien sowie Miete und Vermietung derselben;
- Schneeräumung- und Salzstreuungstätigkeit und -dienste;
- sämtliche anderen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck und den ausgeübten Tätigkeiten stehen.

Die Tätigkeit der Wipptaler Bau ist in einen national und international besonders artikulierten institutionellen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Kontext eingebettet, der sich fortwährend weiterentwickelt. Um diese Komplexität erfolgreich anzugehen, legt sie besonderes Gewicht auf die klare Definition der Werte, auf welche sie sich bezieht und deren Anwendung ihr wichtig ist.

Aus diesem Grund wurde der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex (in der Folge der Kodex) verfasst, welcher Teil eines gemäss der von der italienischen Gesetzgebung mit dem D.lgs. (gesetzvertretendes Dekret, AdÜ) Nr. 231/01 und nachfolgenden Änderungen (das Dekret) vorgesehenen umfangreicheren Verwaltungs- und Kontrollmodells ist, dessen Einhaltung, sowohl für die gute Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft als auch zum Schutz ihres Prestiges, ihres guten Namens und des Know-Hows von grundlegender Bedeutung ist, Faktoren, die für den Erfolg des Unternehmens ausschlaggebenden Wert haben.

Der Kodex entspricht somit einer Vereinigung von Werten und Richtlinien, die von allen jenen beachtet werden müssen, die mit der Wipptaler Bau in Kontakt treten oder, allgemeiner ausgedrückt, legitime Inhaber von Interessen gegenüber der Wipptaler Bau sind (Stakeholders).

1.2. Begriffsbestimmungen

Wipptaler Bau oder das Unternehmen:

Wipptaler Bau AG / Edilizia Wipptal S.p.A. mit Rechtssitz in 39041 Brenner, Fraktion Gossensass, Ibsenplatz Nr. 51 und Verwaltungssitz in 39049 Sterzing, Brennerstr. Nr. 40, eingeschrieben im Handelsregister Bozen mit Steuernummer 00197290216, und Eintragungsnummer REA BZ-71561.

Dekret:

gesetzvertretendes Dekret gvD. 8. Juni 2001, Nr. 231, bezüglich die *"Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'art. 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300"*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 140 vom 19. Juni 2001 und darauffolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Organisationsmodell oder Modell:

Organisationsmodell, das der Verwaltung und geeigneten Kontrolle zur Vermeidung von Straftaten des Unternehmens dient, wie in den Art. 6 und 7 des Dekrets festgelegt.

Bereiche und sensible Tätigkeiten:

Bereiche und sensible Tätigkeiten die besonders dem Vergehen von Straftaten ausgesetzt sind, welche im Organisationsmodell zur Vermeidung angeführt sind, als Ergebnis einer Auswertung der vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten und unter Berücksichtigung der möglichen Mängel in der Risikovermeidung im Unternehmenskontext.

Management oder Verwaltung:

Subjekte mit Leitungsfunktion oder ähnlichem, welche das Unternehmen führen und Entscheidungsbefugnis über das Unternehmen oder einzelne Geschäftsbereiche davon ausüben können. Mit diesem Begriff sind auch die Werte gemeint, die dieses Organ vertritt.

Ethikkodex oder Kodex:

Der voliegende Ethik- oder Verhaltenskodex, Teil des Organisationsmodelles.

Berater:

Subjekt, der im Namen und/oder im Auftrag des Unternehmen aufgrund eines Auftrages, Mandats oder anderer Form einer Mitarbeit wirkt.

Empfänger:

Subjekt an den sich der Kodex richtet, im Besonderen (i) die Mitglieder des Verwaltungsrates ("**Verwalter**"), (ii) die Mitglieder des Managements, (iii) die Mitarbeiter jeder Einstufung, Qualifikation und Niveaus ("**Angestellte**"), (iv) die Berater, Vertreter, Beauftragten, Verkäufer, Mitarbeiter im Allgemeinen ("**Mitarbeiter**"), (v) die Mitglieder des Aufsichtsrates ("**Kontrollorgan**"), (vi) das Subjekt zur Ausübung der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut Art. 2409-bis c.c. ("**Rechnungsprüfer**"), (vii) die Ansprechpersonen der Vertragspartner des Unternehmens wie Lieferanten, externe Mitarbeiter, Berater, Jointventurer, Auftragnehmer/Auftraggeber in Bietergenossenschaften, Partner in Gemeinschaftsprojekten, Beteiligte in verschiedener Art an Handelsinitiativen des Unternehmens ("**Partner**").

Überwachungsorgan (ÜwO):

Organ laut Art. 6 des Dekretes mit der Aufgabe über die Wirksamkeit und Einhaltung des Organisationsmodell zu wachen.

Personal:

Alle Angestellten des Unternehmens, inbegriffen die Mitglieder des Managements, die ihre Arbeit im Zuge einer untergeordneten Tätigkeit ausüben, die Leiharbeiter, die Praktikanten, die Mitarbeiter mit Projektauftrag, die Angestellten der Gruppe Wipptaler Bau die zum Unternehmen abkommandiert sind.

Tätigkeitsplan:

Der jährlich vom ÜwO erarbeitete Plan in dem die Termine und Inhalte der periodischen Überprüfungen des ÜwO zu den Themen laut Dekret aufgelistet sind.

Öffentliche Verwaltung oder ÖV:

Für das Organisationsmodell versteht man unter “öffentliche Verwaltung” die Obrigkeit, Organe und Akteure denen die Rechtsordnung die Wahrung des öffentlichen Interesses überlässt. Sie verkörpern:

- Die öffentlichen nationalen, europäischen und internationalen Trägerschaften als Strukturen mit der Aufgabe mittels rechtlicher Instrumente die Befriedigung der öffentlichen Interessen. Dazu zählen auch die Mitglieder der Europäischen Kommission, des europäischen Parlaments, des internationalen Gerichtshofes, des Rechnungshofes der Europäischen Union;
- Die Amtspersonen, das sind alljene die eine öffentliche Funktion ausübt, sei es gesetzgebende (Erlass von Rechtsnormen), gerichtliche (Judikative), verwaltungstechnische (Willensbekundung der öffentlichen Verwaltung mittels Ermächtigung oder Beurkundung) (Art. 357 Strafgesetzbuch);
- Die Ausübenden eines öffentlichen Dienstes, das sind jene die eine öffentliche Funktion ausüben wie die Amtspersonen, aber ohne die typischen Machtbefugnisse (Art. 358 Strafgesetzbuch).

Vergehen:

Die Strafbestände laut dem Dekret, in der gültigen Fassung (mit den Ergänzungen und Änderungen des Gesetzgebers).

1.3. Allgemeine Prinzipien

Sämtliche in Beachtung der ethischen Prinzipien des vorliegenden Kodex sowohl in Italien als auch im Ausland erbrachten Tätigkeiten der Wipptaler Bau müssen in Beachtung der von Mal zu Mal anwendbaren Gesetzesbestimmungen erfolgen, innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs, mit Redlichkeit, Integrität, korrekt und in gutem Glauben sowie in Respekt der legitimen Interessen der Stakeholders, Kunden, Konsumenten, Angestellten, Aktionäre, Handels- und Finanzpartner sowie des jeweiligen Umfeldes, in welchem die Wipptaler Bau sich mit ihrer Tätigkeit einfügt. Alle im Konzern tätigen und handelnden Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche unterschieds- und ausnahmslos zur Beachtung und Überwachung der Einhaltung dieser Prinzipien gehalten.

Sämtliche von den Adressaten (wie unter nachfolgendem Abschnitt 1.3 näher bezeichnet) in Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit vorgenommenen Handlungen, Operationen und Verhandlungen und allgemein Verhaltensweisen müssen den geltenden Gesetzesbestimmungen und den internen Prozeduren entsprechend erfolgen.

Wipptaler Bau ist zudem im Bereich der zum Schutz der Freiheit und Würde des Menschen vorgegebenen Prinzipien der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO (Vereinte Nationen) sowie der Grundabkommen der ILO (International Labour Organization) tätig.

1.4. Adressaten und Anwendungsbereich des Kodex

Der Kodex muss von allen Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern, Rechnungsprüfern, vom Management, den Arbeitnehmern, den Mitarbeitern (worunter Berater, Beauftragte, Verwalter, Partner und allgemein Mitarbeiter fallen), die in der Folge gemeinsam als Adressaten bezeichnet werden, beachtet werden.

Ein jeder Adressat ist gehalten, den Kodex zu kennen, aktiv zu dessen Umsetzung und Förderung beizutragen sowie eventuelle Mängel und/oder Verletzungen desselben zu melden. Die Wipptaler Bau verpflichtet sich ihrerseits, die Kenntnis des Kodex den Adressaten gegenüber durch geeignete Informations- und Schulungsverfahren zu fördern.

Der Kodex wird all denjenigen zur Kenntnis gebracht, mit welchen die Wipptaler Bau Geschäftsbeziehungen unterhält.

Wipptaler Bau verurteilt jedes Verhalten, das in Widerspruch steht mit den Werten, den Prinzipien und den Verfügungen des Kodex, auch wenn dieses Verhalten in der angenommenen Überzeugung erfolgt, zum Vorteil oder im Interesse des Konzerns oder seiner einzelnen Gesellschaften zu handeln.

Die Beachtung der Bestimmungen des Kodex bildet grundlegenden Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Adressaten insbesondere der Angestellten und des Managements, auch im Sinn und mit den Auswirkungen des Art. 2105 des Codice Civile (Ital. BGB, AdÜ).

Die im Kodex enthaltenen Prinzipien und Betrachtungen legen rein beispielsweise die Sorgfalts-, Loyalitäts- und Unvoreingenommenheitspflichten dar, die die korrekte Erfüllung der Arbeitstätigkeit auszeichnen sowie die Verhaltensweise und das Betragen, das die Adressaten der Gesellschaft gegenüber an den Tag legen müssen. Die Verletzung der Bestimmungen des Kodex kann einer Nichterfüllung der Pflichten der Zusammenarbeit, des Arbeitsverhältnisses oder einer disziplinarischen Unrechtmässigkeit gleichgestellt werden, mit allen gesetzlich vorgesehenen Folgen, und kann ebenfalls eine Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Zum Zweck der vollumfänglichen Beachtung des Kodex kann sich ein jeder Adressat an das Überwachungsorgan ("Überwachungsorgan" oder „ÜwO“) wenden, welches von der Gesellschaft dem Dekret entsprechend eingesetzt wurde, an die Anschrift und auf die Art und Weise des nachfolgenden Abschnitts 11.

1.5. Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Wipptaler Bau

Bei Unterbreitung und Realisierung ihrer Projekte, Operationen und Investitionen zum Zweck des langfristigen Wachstums der Vermögens-, Verwaltungs- und technologischen Werte des Unternehmens, des langfristigen Wohlbefindens der Geschäftsführer, des Managements, der Arbeitnehmer, der Aktionäre und der Stakeholder sowie der Gemeinschaft hält sich die Wipptaler Bau an die Inhalte des Kodex.

Zur wirksamen Umsetzung dieser Ziele wird die Wipptaler Bau jede als angebracht erachtete Initiative ergreifen, um folgendes zu gewährleisten:

- die grösstmögliche Verbreitung des Kodex unter den Adressaten und unter Dritten, mit welchen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält;
- Zurverfügungstellung aller möglichen Mittel zur Kenntnis und Aufklärung hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung der im Kodex enthaltenen Bestimmungen;
- Aktualisierung des Kodex mit dem Ziel, ihn der Entwicklung der Bezugswerte und -gesetzesbestimmungen anzupassen und ggf. Änderung des Kodex im Fall bedeutender Verletzungen desselben oder bei Änderungen der Organisation und der Tätigkeit der Wipptaler Bau;
- Vornahme regelmässiger Prüfungen oder spezifischer Prüfungen aufgrund der Nachricht einer Verletzung der Bestimmungen des Kodex;
- Bewertung der Tatsachen und im Fall abgeklärter Verletzungen hieraus folgende Verhängung angemessener Strafmassnahmen;
- Schutz vor Vergeltungsakten jeglicher Art für denjenigen, der in gutem Glauben Mitteilungen über mögliche Verletzungen des Kodex oder dessen Bezugsnormen geliefert oder in gutem Glauben der Gesellschaft bei der Überprüfung dieser Verletzungen geholfen hat.

1.6. Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Geschäftsführer und Management

Bei Festlegung der Unternehmensziele richten sich die Geschäftsführer nach den Prinzipien und Werten des Kodex.

Die Anwendung der Werte und Prinzipien ist in erster Linie auch Pflicht der Geschäftsführer und des Managements, mittels Übernahme, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Konzerns, der entsprechenden Verantwortung.

Ihnen gebühren die folgenden Obliegenheiten:

- Vorbildfunktion, durch ihr Verhalten, für ihre Kollegen im Unternehmen sowie allgemein für die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter;
- Anhalten der Arbeitnehmer und Mitarbeiter zur Beachtung des Kodex sowie Aufforderung derselben, Fragen hinsichtlich der Anwendung dessen Vorschriften zu stellen;
- Einsatz für das Ziel, dass die Arbeitnehmer und Mitarbeiter verstehen, dass der Respekt der Bestimmungen des Kodex grundlegender Bestandteil der Qualität ihrer Arbeitstätigkeit ist;
- sorgfältige Auswahl, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und aller derjenigen, welche zur Erreichung der Unternehmensziele der Wipptaler Bau arbeiten, bei Überwachung der Tatsache, dass die Aufgaben Personen anvertraut werden, die hinsichtlich ihres Einsatzes zur Beachtung des Kodex vertrauenswürdig sind;
- umgehende Berichterstattung eigener Beobachtungen, direkt oder indirekt erworbener oder externer Nachrichten über mögliche Verletzungen des Kodex an den Verwaltungsrat und/oder direkt an das ÜwO, an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise;
- Ergreifung unverzüglicher Korrekturmassnahmen, falls die Situation dies erfordert;
- Schutz vor Vergeltungsakten für denjenigen, der in gutem Glauben Mitteilungen über mögliche Verletzungen des Kodex oder dessen Bezugsnormen geliefert oder in gutem Glauben der Gesellschaft bei der Überprüfung dieser Verletzungen geholfen hat.

1.7. Die im Kodex enthaltenen Verbindlichkeiten und Pflichten: Arbeitnehmer und Mitarbeiter

Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben gehalten, sich an die Prinzipien und Bestimmungen des Kodex zu halten.

Die Arbeitnehmer müssen insbesondere:

- von kodexwidrigen Verhalten absehen;
- bei der Überprüfung möglicher Verletzungen des Kodex unterstützend mitarbeiten;
- sich für Klärungen über die Anwendungsweise des Kodex an ihren hierarchischen Vorgesetzten oder direkt an das ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise wenden;
- ihrem hierarchischen Vorgesetzten oder direkt dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise umgehend folgendes mitteilen:
 - (i) sämtliche selbst erhobene oder von Dritten übermittelte Mitteilungen hinsichtlich möglicher Verletzungen des Kodex;
 - (ii) sämtliche an sie gerichtete Aufforderungen zu einer Verletzung des Kodex.

Die Mitarbeiter müssen insbesondere:

- von kodexwidrigen Verhalten absehen;
- bei der Überprüfung möglicher Verletzungen des Kodex unterstützend mitarbeiten;
- direkt dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise umgehend folgendes mitteilen:
 - (i) sämtliche selbst erhobene oder von Dritten übermittelte Mitteilungen hinsichtlich möglicher Verletzungen des Kodex;
 - (ii) sämtliche an sie gerichtete Aufforderungen zu einer Verletzung des Kodex.

1.8. Pflichten gegenüber Dritten

Die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche anlässlich von Kontakten mit Dritten, die mit der Wipptaler Bau Geschäftsbeziehungen unterhalten, gehalten:

- diese angemessen über die vom Kodex auferlegten Verbindlichkeiten und Pflichten zu unterrichten;
- die Beachtung der Bestimmungen, die die Tätigkeit dieser Dritten direkt betreffen, zu fordern;
- bei mangelnder oder ungenügender Erfüllung der Beachtungspflicht des Kodex seitens Dritter die ggf. angebrachten internen und, falls in ihrem Zuständigkeitsbereich, externen Massnahmen zu ergreifen.

2. Beziehungen zum Personal

2.1. Humanressourcen

Die Humanressourcen sind für die Existenz des Unternehmens ein grundlegendes Element. Der Einsatz und die Fachkenntnis der Geschäftsführer, des Managements, der Arbeitnehmer und der Mitarbeiter sind zur Erreichung der Unternehmensziele der Wipptaler Bau ausschlaggebende Werte und Voraussetzung.

Die Gesellschaft bietet allen dieselben Arbeits- und beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und bewirkt, dass alle gleich und nach Verdienstkriterien behandelt werden, ohne eine jegliche Form der Diskriminierung.

Die Wipptaler Bau verpflichtet sich, die Fähigkeiten und Kompetenzen des Managements und der Arbeitnehmer derart weiterzuentwickeln, dass sich im Rahmen der Arbeitserbringung die Energie und die Kreativität der Einzelnen für die Realisierung ihres jeweiligen Potentials voll entfalten kann.

Die Gesellschaft:

- wendet für eine jede Entscheidung hinsichtlich eines Mitglieds des Managements, eines Arbeitnehmers oder Mitarbeiters ausschliesslich Verdienst-, Kompetenz- und jedenfalls strikt berufsbezogene Kriterien an;
- geht bei der Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Vergütung und Leitung des Managements, der Arbeitnehmer und der Mitarbeiter diskriminierungslos vor;
- schafft ein Arbeitsumfeld, in welchem die persönlichen Eigenschaften keinen Anlass zu Diskriminierungen geben können.

Die Wipptaler Bau schützt die psycho-physische Integrität des Arbeiters und den Respekt seiner Persönlichkeit und verhindert, dass diese unrechtmässigen Beeinflussungen oder ungerechtfertigtem Unbehagen ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft erwartet, dass das Management, die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter zusammenarbeiten, um innerhalb des Unternehmens ein Klima beizubehalten, in welchem Respekt für die Würde, die Ehre und den Ruf eines jeden herrscht und wo alle sich einsetzen, um beleidigende oder diffamierende Verhalten zu verhindern.

2.2. Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz

Jedem Mitglied des Management, jedem Arbeitnehmer und Mitarbeiter gebührt das Recht, in einem von sämtlichen Diskriminierungen der Rasse, der sozialen Schicht, des Alters, der Nationalität, der Behinderungen, der Sprache, der Religion, des Geschlechts, der ethnischen, gewerkschaftlichen, politischen oder sonstigen Zugehörigkeit freien Umfeld zu arbeiten.

Die Wipptaler Bau anerkennt insbesondere, dass die Verschiedenheiten an und für sich für die Gesellschaft einen Wert darstellen.

Die Wipptaler Bau fordert, dass die internen und externen Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage höchster Korrektheit stattfinden und Belästigungen ausgeschlossen sind, wobei hierunter zu verstehen ist:

- die Schaffung eines einzelnen Personen oder Gruppen von Arbeitern gegenüber einschüchternden, feindlichen oder isolierenden Arbeitsklimas;
- die Behinderung individueller Arbeitsaussichten anderer aus Gründen reiner persönlicher Kompetitivität oder diskriminierenden Hintergrunds.

Die Wipptaler Bau verurteilt und verhindert sexuelle Belästigungen, worunter zu verstehen ist:

- die Bindung von für das Arbeitsleben des Adressaten wichtigen Tätigkeiten und Verhalten an die Annahme von sexuellen Gefälligkeiten;

- der Vorschlag privater zwischenmenschlicher Beziehungen, trotz ausdrücklichem oder klar ersichtlichem Nichtgefallen, welcher in der Lage ist, im Zusammenhang mit der jeweils spezifischen Situation die Seelenruhe des Adressaten zu beeinträchtigen, mit objektiven Auswirkungen auf dessen Arbeitstätigkeit;
- sämtliche unerwünschten, auch mündlichen Handlungen und Verhalten sexueller Natur, welche die Würde und Freiheit der Person, an die sie gerichtet sind, beeinträchtigen oder in der Lage sind, ihr gegenüber Vergeltungen zu provozieren oder ein einschüchterndes Klima zu schaffen.

2.3. Missbrauch von Alkohol und Drogen, Rauchverbot

Die Wipptaler Bau unterstützt und fördert ein Klima gegenseitiger Achtung auf dem Arbeitsplatz, weshalb sie der Beachtung des Respekts der Sensibilität der Personen besondere Bedeutung zumisst.

Als schuldhafte Übernahme des Risikos einer Verletzung dieses Arbeitsklimas werden daher der Zustand unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Substanzen gleichwertiger Auswirkungen im Lauf der Arbeitserbringung oder auf dem Arbeitsplatz erachtet.

Es ist insbesondere untersagt:

- Drogen oder gleichwertige Substanzen während der Arbeit oder am Arbeitsplatz, aus welchem Grund auch immer, zu erlangen, zu konsumieren, anzubieten oder zu verkaufen;
- am Arbeitsplatz zu rauchen. Die Wipptaler Bau unterstützt Initiativen zur Schaffung von Raucherplätzen und schützt die Arbeitnehmer davor, dem Passivrauch ausgesetzt zu werden.

2.4. Beschäftigung von Bürgern aus Drittländern mit rechtswidrigem Aufenthalt

Das Unternehmen verpflichtet sich keine ausländischen Arbeiter anzustellen die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, auch wenn die Genehmigung verfallen ist oder nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde.

Die Wipptaler Bauverpflichtet sich ebenso, bei der Anstellung und während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses zu überprüfen dass eventuelle Arbeiter aus Drittländern in Ordnung sind mit der Aufenthaltsgenehmigung und bei Verfall derselben rechtzeitig um die Erneuerung angesucht haben. Ebenso soll mit entsprechenden Vertragsklauseln sichergestellt werden dass eventuelle Partner (Lieferanten, Berater, usw.), mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet, Arbeiter nutzt die mit der Aufenthaltsgenehmigung in Ordnung sind.

Das Unternehmen verpflichtet sich, gemäß der entsprechenden Gesetze, kein Maßnahme zum rechtswidrigen Eintritt nach Italien von illegalen Einwanderern zu setzen. Im Besonderen wird auch die illegale Einreise von Familienangehörigen nicht gefördert, mit Ausnahme der Familienzusammenführung, definiert in Art. 29 des gvD 286/1998.

3. Geschäftsverhalten

3.1. Allgemeine Prinzipien

Die Wipptaler Bau richtet sich in der Handhabung des Business und der Geschäftsbeziehungen nach den Prinzipien der Legalität, Loyalität, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Marktöffnung. Jede Geschäftshandlung und -transaktion muss korrekt verzeichnet, bewilligt, überprüfbar, legitim, vernünftig und angemessen sein. Die Adressaten, deren Handlungen wie auch immer auf die Wipptaler Bau zurückgeführt werden können, sind angehalten, in den Geschäften, die im Interesse der Gesellschaft selbst sind, sowie in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung korrektes Verhalten an den Tag zu legen, unabhängig von der Wettbewerbskraft des Marktes und der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit. Es ist untersagt, den Direktoren, leitenden Angestellten oder Sachbearbeitern der öffentlichen Verwaltung oder deren Verwandten, seien diese italienische oder ausländische Staatsangehörige, Geld oder Geschenke anzubieten, mit Ausnahme von Gaben bescheidenen Wertes.

Bestechung, unrechtmässige Vorzugsbehandlungen, heimliche Vorgehensweisen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karrierevorteilen für sich oder Dritte sind strengstens untersagt und können eine Nichterfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Disziplinarverfahren darstellen, mit allen gesetzlichen und vom Kollektivvertrag, sofern anwendbar, vorgesehenen Folgen, auch hinsichtlich der Beibehaltung der Arbeitsbeziehung, und können ebenfalls die Entschädigungspflicht der hieraus erwachsenden Schäden zur Folge haben.

Die wirtschaftlichen Ressourcen so wie auch die Güter der Gesellschaft dürfen weder für unrechtmässige noch für unkorrekte oder sonstige Zwecke zweifelhafter Transparenz verwendet werden. Der Gesellschaft darf aufgrund illegaler Vorgehen, illegitimer finanzieller oder sonstiger, anders gearteter Vergünstigungen keinerlei Vorteil erwachsen.

3.1.1. „Wettbewerbsverbot“

Die Wipptaler Bau anerkennt und respektiert das Recht ihrer Geschäftsführer, des Managements, ihrer Arbeitnehmer und Mitarbeiter auf Teilnahme an Geschäften oder Tätigkeiten anderer Art ausserhalb derjenigen, die im Interesse der Wipptaler Bau erbracht werden, unter der Bedingung, dass diese Tätigkeiten gesetzlich zulässig sind, die zu Gunsten der Wipptaler Bau erbrachte berufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigen und mit den der Wipptaler Bau gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Gemäss Art. 2390 des Codice Civile dürfen die Geschäftsführer ohne vorherige Bewilligung der Gesellschafterversammlung weder das Amt uneingeschränkt haftender Gesellschafter in Wettbewerbsgesellschaften übernehmen, noch dürfen sie auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter eine Wettbewerbstätigkeit ausüben oder Geschäftsführer oder Generaldirektoren in Wettbewerbsgesellschaften sein. Gemäss Art. 2105 des Codice Civile ist es allen Arbeitnehmern und Direktoren untersagt, Tätigkeiten auszuüben, welche auch nur potentiell und/oder indirekt mit denjenigen der Gesellschaft selbst in Wettbewerb stehen könnten.

3.1.2. Interessenkonflikt

Die Adressaten sind im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit gehalten, die Ziele und allgemeinen Interessen der Wipptaler Bau zu verfolgen.

Sie werden folglich davon absehen, Tätigkeiten auszuüben, hinsichtlich welcher sie (oder ihre nächsten Angehörigen) Inhaber von Interessen in Konflikt mit den Interessen der Wipptaler Bau sind oder sein könnten oder welche ihre Fähigkeit der unparteiischen Entscheidungsfindung im besten Interesse der Gesellschaft und in vollumfänglicher Beachtung der Bestimmungen des Kodex negativ beeinflussen könnten.

Sollte ein Interessenkonflikt unumgänglich sein, so sind die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer, die Träger dieses Interessenkonfliktes sind, gehalten, die zuständigen Gesellschaftsorgane unverzüglich zu informieren.

Insbesondere sind die Geschäftsführer im Sinn der Art. 2391 und 2629-bis des Codice Civile gehalten, die anderen Geschäftsführer über sämtliche Interessen zu informieren, die sie auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter an einer bestimmten Operation einer Gesellschaft des Konzerns haben; sollte es sich um delegierte Verwaltungsratsmitglieder handeln, so sind diese verpflichtet, von der Operation abzusehen.

Die Geschäftsführer, das Management und die Arbeitnehmer halten sich an die Beschlüsse, die diesbezüglich von der Gesellschaft des Konzerns getroffen wurden.

Rein beispielshalber und ohne Anspruch auf Vollständigkeit entsprechen die folgenden Situationen einem Interessenkonflikt:

- wirtschaftliche und finanzielle Interessen des Adressaten und/oder Dritter, an welche dieser durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit gebunden ist, an Tätigkeiten von Lieferanten, Kunden und der Konkurrenz, unbeschadet einer ausdrücklichen Bewilligung der Gesellschaft des Konzerns;
- Ausnutzung der Stellung als Geschäftsführer/Mitglied des Managements/Arbeitnehmer/Mitarbeiter des Unternehmens oder der in Ausübung der jeweiligen Aufgaben und Übertragungen erworbenen Informationen zur Verfolgung eigener Interessen und/oder Interessen Dritter, an welche sie durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit gebunden sind und welche mit den Interessen der Wipptaler Bau in Konflikt stehen;
- Ausübung von Arbeitstätigkeit, welcher Art auch immer, bei Kunden, Lieferanten und Wettbewerbsunternehmen;
- Annahme von Geld, Gefallen oder Vorteilen von Personen, Unternehmen oder Körperschaften, welche mit der Wipptaler Bau Geschäftsbeziehungen unterhalten oder solche aufzunehmen gedenken.

3.1.3. Geschenke oder sonstige Vorteile

In Ausübung der Arbeitstätigkeit oder in Vertretung der Wipptaler Bau ist es untersagt, auch wenn dies nicht mit der Absicht geschieht, einen Profit oder einen Vorteil zu erlangen, Geschenke, Zahlungen, materielle Vorteile oder sonstige Nutzen jedwelchen Umfangs Kunden, Lieferanten, öffentlichen Beamten oder allgemein Dritten, egal ob direkt oder indirekt, zu gewähren oder anzubieten.

Handlungen geschäftlicher Höflichkeit wie Freixemplare oder Formen der Gastfreundschaft sind insofern erlaubt, als sie von geringem Wert sind und derart gestaltet, dass sie die Integrität oder den Ruf einer der Parteien nicht beeinträchtigen können und von einem unparteiischen Beobachter nicht als zweckgerichtet ausgelegt werden können, um auf unangebrachte Weise Vorteile zu erlangen. Diese Art Auslagen muss in jedem Fall immer von der zuständigen Unternehmensstelle bewilligt und angemessen belegt werden.

Auf Rechnung der Wipptaler Bau tätige Adressaten, welche Freixemplare oder Vorteilsbehandlungen erhalten, welche nicht direkt normalen Höflichkeitsbeziehungen zugeschrieben werden können, müssen ihren hierarchischen Vorgesetzten oder das ÜwO an der unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführten Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise unverzüglich benachrichtigen.

3.1.4. Bestechung unter Privaten

Die Wipptaler Bau erlaubt nicht die Übergabe von Geld, Nutzen oder Vorteil zugunsten Einzelpersonen die Teil einer Drittstruktur sind oder auf diese rückführbar sind, um Aufträge oder andere Vorteile für das Unternehmen zu erlangen.

Das Unternehmen verurteilt den unsachgemäßen Gebrauch von Großzügigkeit, Schenkungen und Sponsorenzusagen um finanzielle Verfügbarkeiten zur Bestellung von Bestechungsvergehen zu schaffen. Es ist absolut untersagt, Handlungen oder Verhalten zur Bestechung von öffentlich Bediensteten oder Privatpersonen zu tätigen, auch nicht in Form von unrechtmäßiger Bevorteilung, Absprachen, direkter oder indirekter Begünstigung durch persönliche Vorteile und/oder Karrierevorteile für sich und andere.

Auf jeden Fall ist verboten:

- einen wirtschaftlichen Vorteil oder anderen Nutzen an eine Amts- oder Privatperson anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu zahlen oder zu ermächtigen;
- ein Angebot oder eine Aufforderung eines wirtschaftlichen Vorteil oder anderen Nutzen von einer Amts- oder Privatperson anzunehmen, weiterzuleiten, oder jemanden ermächtigen dies zu tun.

3.2. Beziehungen zu den Behörden und den Öffentlichen Institutionen

In den Beziehungen mit den Behörden und den Öffentlichen Institutionen, sei es in Italien als auch im Ausland, mit deren Funktionären und Angestellten, mit den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes, mit welchen die Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt tritt, sind die Adressaten, deren Handlungen auf irgendeine Weise auf die Wipptaler Bau zurückgeführt werden können gehalten, in voller Beachtung der Prinzipien des vorliegenden Kodex, den anwendbaren Gesetzesbestimmungen und in jedem Fall korrekt und transparent zu handeln.

Bestechung, unrechtmässige Vorzugsbehandlungen, heimliche Vorgehensweisen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karrierevorteilen für sich, für die Wipptaler Bau oder für Dritte sind strengstens untersagt und können sowohl gemäss den Bestimmungen des Kodex selbst als auch gemäss der Gesetzesbestimmungen und denjenigen des anwendbaren Kollektivvertrages bestraft werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeitet die Wipptaler Bau vollumfänglich, transparent und effizient mit den italienischen oder ausländischen Behörden und Öffentlichen Institutionen, deren Funktionären und Angestellten, den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes zusammen.

3.3. Beziehungen zu politischen und gewerkschaftlichen Institutionen

Die Wipptaler Bau gewährt keinerlei, weder direkte noch indirekte Beiträge, in welcher Form auch immer, zu Gunsten von politischen oder gewerkschaftlichen Parteien, Bewegungen, Komitees und Organisationen oder deren Vertreter und Kandidaten, es sei denn, innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen und in Beachtung des Transparenzprinzips. In jedem Fall muss diese Art Auslagen vorab vom Verwaltungskomitee bewilligt und angemessen belegt werden.

3.4. Beziehungen zu den Massenmedien, Forschungsinstituten, Berufsverbänden und anderen vergleichbaren Körperschaften

Die nach aussen erlassenen Informationen, die sich direkt oder indirekt auf die Wipptaler Bau beziehen, müssen vollständig, wahrheitsgetreu und transparent sein.

Die Beziehungen zu den Massenmedien, den Forschungsinstituten, den Berufsverbänden und den anderen vergleichbaren Körperschaften sind ausschliesslich den hiermit beauftragten gesellschaftlichen Stellen und Verantwortlichen vorbehalten, innerhalb der Grenzen ihrer spezifischen Befugnisse.

Die anderen Angestellten, mit Ausnahme der ausdrücklich hierzu Befugten, sind nicht ermächtigt, Informationen an Vertreter der Massenmedien, Forschungsinstitute, Berufskategorien und andere vergleichbare Körperschaften zu liefern, noch sich hierzu ohne vorherige Bewilligung zu verpflichten, welche ausschliesslich durch die Stellen und Verantwortlichen des Unternehmens, die hierzu befugt sind, oder durch das Verwaltungskomitee erlassen werden kann.

Auf keinerlei Art und Weise können die Adressaten, deren Handlungen auf irgendeine Weise auf die Wipptaler Bau zurückgeführt werden können, Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile mit dem Ziel anbieten, die berufliche Tätigkeit von Körperschaften, Gesellschaften oder Vereinigungen gemäss vorliegendem Abschnitt oder welche in vernünftigem Rahmen als solche aufgefasst werden können, zu beeinflussen.

3.5. Finanzierungen der Gesellschaft an Dritte

Im Fall von Zahlungen wirtschaftlicher Beiträge oder sonstiger Formen der Finanzierung, direkter oder indirekter Unterstützung zu Gunsten von Gesellschaften, physischen Personen oder Körperschaften ist die Wipptaler Bau gehalten, dem Ziel und der effektiven Nutzung dieser Beiträge höchste Aufmerksamkeit zu schenken, um das Risiko, in Transaktionen mit unredlichen Absichten verwickelt zu werden, zu vermeiden.

3.6. Von der Gesellschaft beantragte Finanzierungen oder öffentliche Beiträge

Sollte die Wipptaler Bau Antrag auf Ausschüttung öffentlicher Finanzierungen, vergünstigter steuerlicher oder Beitragsbehandlungen oder sonstiger Formen von Vorteilen stellen, die besonderer Voraussetzungen bedürfen, besteht die ausdrückliche Pflicht, wahrheitsgetreu, korrekt, transparent und in voller Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorzugehen.

Gleichsam, im Fall der Gewährung einer solchen Vergünstigung, besteht die ausdrückliche Pflicht, die zum spezifischen Zweck bewilligten Ausschüttungen der ausschüttenden Körperschaft mit unverzüglicher und formeller Mitteilung zuzuweisen, sofern eine grundlegende Voraussetzung für die Ausschüttung der Finanzierung/des Beitrages wegfallen sollte.

3.7. Beziehungen zu den Kunden

Die Wipptaler Bau setzt sich für den Erfolg des Unternehmens auf den Märkten mittels Angebot von qualitativ hochstehenden Produkten und Dienstleistungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen, des Schutzes des Marktes, der Kunden und der Konsumenten ein.

Die Befriedigung der Kundenbedürfnisse bildet die Grundlage der Tätigkeit der Gesellschaft. Die Wipptaler Bau verpflichtet sich, das Recht der Kunden, qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen und vollständige Informationen zu den angebotenen Produkten zu erhalten, zu respektieren.

Diesbezüglich sind das Management und die Angestellten der Gesellschaft verpflichtet:

- sämtliche Gesetzesbestimmungen und internen Verfahren für die Handhabung der Kundenbeziehungen sorgfältig einzuhalten;
- effizient und höflich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen qualitativ hochstehende Produkte zu liefern, die die zumutbaren Erwartungen und Bedürfnisse des Kunden befriedigen;
- getreue und ausführliche Informationen über die Produkte und Dienstleistungen zu liefern, damit der Kunde bewusste Entscheidungen treffen kann;
- sich in den kommerziellen Mitteilungen an die Kunden an Wahrheit und Klarheit zu halten.

3.8. Beziehungen zu den Geschäftspartnern und zum Markt

Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele mittels Angebot innovativer Produkte und Dienstleistungen, die qualitativ hochstehend und kompetitiv sind, in vollumfänglicher Beachtung sämtlicher zum Schutz des Marktes bestehenden Gesetzesbestimmungen.

Diesbezüglich sind die Arbeitnehmer gehalten, im Rahmen der vollumfänglichen Beachtung der Prinzipien des Kodex:

- mit den Geschäftspartnern in Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zusammenzuarbeiten;
- über die angebotenen Produkte getreue und ausführliche Informationen zu liefern, im Rahmen der Prinzipien der Transparenz, doch auch der unternehmerischen Verschwiegenheit und des Datenschutzes;
- sich bei den an den Markt gerichteten kommerziellen Mitteilungen an Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit zu halten.

3.9. Beziehungen zu den Lieferanten

Die Adressaten sind innerhalb der Grenzen ihres Zuständigkeitsbereiches gehalten zu kontrollieren, dass die Lieferanten ihr Verhalten fortlaufend den ethischen Richtlinien des Kodex anpassen.

Die Gesellschaft anerkennt, dass die Aufmerksamkeit bei der Auswahl sowie die Kontrolle ihrer Lieferanten ein grundlegendes Element hinsichtlich des Angebots von qualitativ hochstehenden, sicheren und auf dem Markt wettbewerbsfähigen Produkten ist.

Sollten hinsichtlich des ethischen Verhaltens und der Beachtung der vorgenannten Prinzipien seitens eines Lieferanten begründete Zweifel bestehen, so wird die Wipptaler Bau unverzüglich angemessene Massnahmen ergreifen.

Bei Werkverträgen, Vorsorgeverträgen und allgemein Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen sind die Adressaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehalten:

- sorgfältig sämtliche Bestimmungen und internen Verfahren für die Auswahl und die Handhabung der Beziehungen zu den Lieferanten zu beachten;
- keinem Lieferanten, der über die angeforderten Voraussetzungen verfügt, die Möglichkeit zu verweigern, am Wettbewerb für die Zuweisung einer Lieferung an die Wipptaler Bau teilzunehmen, wobei bei der Auswahl objektive Kriterien der Gleichheit und Transparenz angewandt werden;

- die Wahl der Lieferanten auf der Grundlage der unternehmerischen Bedürfnisse vorzunehmen, mit dem Ziel, die bestmöglichen Bedingungen im Bereich der Qualität, der Sicherheit und der Kosten der angebotenen Produkte zu erlangen;
- die engstmögliche Zusammenarbeit der Lieferanten für die fortwährende Deckung der Bedürfnisse des Unternehmens, der Kunden und Konsumenten zu gewährleisten, sowohl was die Qualität, die Sicherheit, die Kosten und Lieferzeiten angeht, in einem mindestens den Erwartungen entsprechenden Mass;
- einen direkten und offenen Dialog mit den Lieferanten zu unterhalten, wie dies den guten Geschäftsgewohnheiten entspricht;
- dem hierarchischen Vorgesetzten oder dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise die Verhaltensweisen der Lieferanten, die die Bestimmungen des Kodex verletzen, zur Kenntnis zu bringen.

3.10. Beziehungen zu den Konkurrenten

Die Wipptaler Bau wiederholt, dass sie sich in der Handhabung des Business und ihrer Geschäftsbeziehungen an den Prinzipien der Loyalität, Legalität, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Marktöffnung orientiert.

Die Wipptaler Bau verfolgt insbesondere den Unternehmenserfolg auf dem Markt mittels Angebot von innovativen und wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen, unter Beachtung sämtlicher nationalen und internationalen Vorschriften zum Schutz des lautereren Wettbewerbs.

Insbesondere im Bereich der geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen im Bereich des Wettbewerbs müssen sich die Tätigkeit der Wipptaler Bau und die Verhalten der Adressaten, deren Handlungen wie auch immer auf den Konzern selbst zurückgeführt werden können, an vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit vom Verhalten der Konkurrenten der Wipptaler Bau auf dem heimischen und dem ausländischen Markt orientieren.

Die Wipptaler Bau ist Mitglied in zahlreichen nationalen und internationalen Berufsvereinigungen, deren Meetings eine Gelegenheit der Begegnung mit den Konkurrenten des Sektors bieten. Diese Situationen könnten zu Diskussionen über Themen führen, welche mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsbestimmungen in Widerspruch stehen. In diesem Fall wird der Vertreter der Wipptaler Bau an der Vereinigung ersucht, die Konversation zu beenden und je nach Fall die Versammlung zu verlassen, wobei er den Umstand seinem hierarchischen Vorgesetzten oder dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise unverzüglich mitzuteilen hat.

4. Verhalten bei der Geschäftsführung

4.1. Beziehung zu den Aktionären

Die Geschäftsführer sind gehalten, die Gesellschaft nach Prinzipien der Korrektheit, Transparenz und Legalität zu verwalten und das Interesse sowie den Vorteil der Aktionäre zu verfolgen.

Die Geschäftsführer sehen von allen Verhalten ab, welche die Stimmabgabe der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung unrechtmässig beeinflussen könnten.

4.2. Beziehungen zum beauftragten Rechnungsprüfer und den Aufsichtsratsmitgliedern

Die Geschäftsführer sind gehalten, jedesmal wenn hierum ersucht, dem beauftragten Rechnungsprüfer sowie den Aufsichtsratsmitgliedern korrekte, transparente, zutreffende und wahrheitsgetreue Informationen im Rahmen einer uneingeschränkten Zusammenarbeit zu liefern, um die den beiden Rechtssubjekten übertragene Rechnungsprüfungs- und Kontrolltätigkeit zu erleichtern.

4.3. Operationen über das Kapital und die Beteiligungen

Die Geschäftsführer, die Aufsichtsratsmitglieder und die Arbeitnehmer, sofern in die Vornahme der Obliegenheiten der nachfolgenden Operationen mit einbezogen, sind gehalten, korrekt, ehrlich, transparent und in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft zur Beibehaltung ihrer Vermögensgarantien vorzugehen:

- Ausschüttung von Gewinn und Rücklagen;
- Operationen über das Kapital (Erhöhung und Herabsetzung desselben) sowie mit solchen Operationen verbundene Obliegenheiten wie Sacheinlagen und Bewertung derselben;
- Operationen über eigene Aktien oder Aktien der Muttergesellschaft;
- Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen.

Bei Vorbereitung der Unterlagen und/oder der Berichte im Zusammenhang mit den vorgenannten Operationen sind die Geschäftsführer, die Aufsichtsratsmitglieder, die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter gehalten, die Vollständigkeit, Klarheit und Wahrhaftigkeit der Informationen und die höchste Sorgfalt bei Ausarbeitung der Informationen und der Daten zu gewährleisten.

5. Transparenz der Buchhaltung

Das Prinzip der Transparenz bei den buchhalterischen Eintragungen betrifft nicht nur die Vorgehensweise des Managements und der in den Verwaltungsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer, sondern findet auf jedes einzelne Mitglied des Managements und einen jeden Arbeitnehmer, in welchem Unternehmensbereich dieser auch tätig ist, Anwendung.

Die buchhalterische Transparenz stützt sich auf die Wahrhaftigkeit, die Klarheit und Vollständigkeit der Grundinformationen für die entsprechenden buchhalterischen Eintragungen.

Das Management und die Arbeitnehmer sind daher zur Zusammenarbeit gehalten, damit die Verwaltungsereignisse korrekt und unverzüglich in der Buchhaltung widergegeben sind.

Für eine jede Operation werden in den Archiven die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der erbrachten Tätigkeit aufbewahrt, um folgendes zu erlauben:

- die erleichterte buchhalterische Eintragung;
- Festlegung der verschiedenen Haftungsniveaus;
- die genaue Nachvollziehung der Operation, auch zum Zweck der Verringerung der Möglichkeit von Fehlinterpretationen.

Jede Eintragung muss genau das widerspiegeln, was aus den zu Grunde liegenden Unterlagen hervorgeht. Es ist Aufgabe eines jeden Mitgliedes des Managements und eines jeden Arbeitnehmers, zu bewirken, dass die Unterlagen leicht aufzufinden sind und nach logischen Kriterien gemäss den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren abgelegt sind.

Die Geschäftsführer, Mitglieder des Managements und Arbeitnehmer, welche Kenntnis von Unterlassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten in der Buchhaltung oder bei den Unterlagen, auf welche sich die buchhalterischen Eintragungen stützen, erlangen sollten, sind gehalten, dies ihrem hierarchischen Vorgesetzten oder dem ÜwO an die unter nachfolgendem Abschnitt 11 aufgeführte Stelle und auf die dort bezeichnete Art und Weise mitzuteilen.

6. Beziehungen zum Markt

6.1. Informationen und Nachrichten

Die Wipptaler Bau verpflichtet sich, mit der Aussenwelt auf wahrheitsgetreue, umgehende, sorgfältige und transparente Weise zu kommunizieren.

In diesem Sinn ist die Kommunikation ausschliesslich der zuständigen Unternehmensstelle übertragen. Sollten aufgrund besonderer Geschäftsgegebenheiten bestimmte Adressaten dem Markt gegenüber Informationen zur Gesellschaft, deren Ziele, Tätigkeit, Ergebnisse und Stellungnahmen der Wipptaler Bau darlegen oder liefern, welche rein beispielshalber:

- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Seminaren;
- die Verfassung von Artikeln, Vorträgen und allgemein Veröffentlichungen;
- die Teilnahme an öffentlichen Auftritten

betreffen, so sind sie gehalten, vorab die Bewilligung der zuständigen Funktion oder des Verwaltungskomitees einzuholen hinsichtlich der Texte, der verfassten Berichte und der Handlungsweisen, die sie zu verfolgen beabsichtigen, sowie innerhalb der Grenzen der diesbezüglich festgelegten Unternehmensverfahren zu handeln.

6.2. Privilegierte Informationen

Eine jede von einem Adressaten im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit erhaltene Information oder sonstiges Material ist ausschliessliches Eigentum der Wipptaler Bau.

Diese Informationen betreffen aktuelle und zukünftige Tätigkeiten, einschliesslich der noch nicht verbreiteten Mitteilungen, Informationen und Ankündigungen, auch wenn deren kurzfristige Verbreitung vorgesehen ist. Gemäss der geltenden Gesetzesbestimmungen gilt als Insider diejenige Person, die kraft der Ausübung einer Funktion, eines Berufs oder eines Amtes zu privilegierten, die Wipptaler Bau betreffenden Informationen Zugang hat, wie dies insbesondere durch Teilnahme an Entscheidungen, Besprechungen, Vorstellungen und informellen Diskussionen geschehen kann.

Aus diesem Grund ist es untersagt, wenn man im Zusammenhang mit den übernommenen Funktionen Kenntnis über relevante Informationen erlangt, die nicht öffentlich bekannt sind, diese Informationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Verwandten, Bekannten und allgemein Dritter zu verwenden, auch zum Zweck des Erwerbs oder des Verkaufs von durch Gesellschaften des Konzerns oder Drittgesellschaften erlassener Titel.

Die Verhandlungen betreffend von Wipptaler Bau ausgestellter Titel müssen in jedem Fall mit absoluter und transparenter Korrektheit gegenüber nicht nur der Wipptaler Bau, sondern auch der Anleger geführt werden und derart gestaltet sein, dass keine Erwartungen, Alarmismen und Bewertungsfehler seitens Dritter provoziert werden.

7. Schutz und Nutzung der Gesellschaftsgüter

Das Unternehmensvermögen der Wipptaler Bau besteht aus den materiellen, physischen Gütern wie z.B. Immobilien und Einrichtungen, Anlagen, Infrastrukturen, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Maschinen, Computer, und aus immateriellen Gütern, wie z.B. vertrauliche Informationen, Know-How, technische Kenntnisse, welche an die und von den Mitgliedern des Managements und Arbeitnehmern entwickelt und verbreitet werden, sowie Lizenzen, Markenzeichen und Patente.

Die Sicherheit bzw. der Schutz und Verwahrung dieser Güter bildet einen grundlegenden Wert für die Erhaltung der Gesellschaftsinteressen.

Ein jedes Mitglied des Management und jeder Arbeitnehmer ist persönlich für die Beibehaltung dieser Sicherheit haftbar, mittels Respekt und Verbreitung der diesbezüglichen unternehmerischen Richtlinien und Verhinderung der betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung des Unternehmensvermögens.

Die Nutzung dieses Unternehmensvermögens seitens des Managements und der Arbeitnehmer muss stets zweckorientiert und ausschliesslich auf die Abwicklung der unternehmerischen oder von den betroffenen Unternehmensfunktionen diesbezüglich bewilligten Tätigkeiten ausgerichtet sein.

7.1. Die Informatiksysteme des Unternehmens, Internet und E-Mail

Die Beibehaltung eines guten informatischen Sicherheitsniveaus ist zum Schutz der Informationen, die die Wipptaler Bau täglich benutzt, grundlegend und für eine nachhaltige Entwicklung der unternehmerischen Businesspolitik und -strategie lebenswichtig.

Vorausgesetzt, dass die Nutzung der informatischen und telematischen Unternehmensressourcen sich stets nach den Sorgfalts- und Korrektheitsprinzipien richten muss, sind die die unternehmerischen Informatiksysteme benutzenden Adressaten gehalten, die weiteren internen Regeln zu beachten, welche dazu dienen, unbewusste und/oder unkorrekte Verhalten zu vermeiden, welche der Gesellschaft, anderen Adressaten oder Handelspartnern Schäden zufügen könnten, in Beachtung der von der zuständigen Unternehmensfunktion erlassenen Anweisungen.

7.1.1. Die unternehmerischen Informatiksysteme

Die Personal Computers, die (Fest- oder Mobil-) Kommunikationssysteme, die Handcomputer und die jeweiligen Programme und/oder Anwendungen, die Wipptaler Bau den Adressaten anvertraut, sind Arbeitsgeräte.

Aus diesem Grund:

- sind sie ordnungsgemäss zu verwahren;
- dürfen sie nur zu beruflichen Zwecken benutzt werden (natürlich nur im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben) und nicht auch zu persönlichen Zwecken, unbeschadet anderslautender ausdrücklicher Bewilligung, noch dürfen sie zu unrechtmässigen Zwecken eingesetzt werden;
- müssen Diebstahl, Beschädigung oder Verlust der zuständigen Unternehmensfunktion unverzüglich gemeldet werden.

7.1.2. Benutzung mobiler Speicheranwendungen

Dem Management, den Arbeitnehmern und den Mitarbeitern ist es untersagt, Dateien auch von magnetischen/optischen Datenträgern in Verletzung der Gesetzesbestimmungen zum Copyright und der industriellen Schutzrechte oder solche, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung und/oder den geltenden, anwendbaren Gesetzesbestimmungen widerspricht oder sittenwidrig ist, herunterzuladen.

Sämtliche Dateien zweifelhafter oder externer Herkunft, auch wenn sie in den Bereich der Arbeitstätigkeit fallen, welche mit den unternehmerischen Informatiksystemen in Konflikt treten können, müssen der Kontrolle und entsprechenden Nutzungsbewilligung der hiermit beauftragten Unternehmensfunktion unterbreitet werden.

Die Benutzung von Software- und/oder Hardwareinstrumenten, die den Inhalt von informatischen Mitteilungen und/oder Unterlagen abfangen, fälschen, verändern oder unterdrücken können, ist untersagt.

7.1.3. Benutzung des Unternehmensnetzes

Die Netzeinheiten sind strikt berufsgebundene gemeinsame Informationsbereiche, die auf keinerlei Art und Weise zu anderen Zwecken benutzt werden dürfen.

Die Wipptaler Bau behält sich das Recht vor, sämtliche Dateien oder Anwendungen zu entfernen, die für die Systemsicherheit als gefährlich erachtet werden oder welche in Verletzung des vorliegenden Kodex erworben oder installiert wurden.

7.1.4. Benutzung des Internets und der entsprechenden Surfdienste

Es ist den Adressaten, die die unternehmerischen Informatiknetze benutzen, untersagt:

- auf Seiten zu surfen, deren Inhalt die Gesellschaft mit Vergehen belasten könnten, wie diese vom Dekret vorgesehen sind, oder auf Seiten, welche die politische, religiöse, gewerkschaftliche Haltung oder geschlechtlichen Neigungen des Arbeitnehmers enthüllen könnten;
- aus nicht beruflichen Gründen an Foren teilzunehmen, Chaträume zu betreten, elektronische Ausschreibungen und Eintragungen in Gästebücher auch mit Pseudonymen (oder Nicknames) zu konsultieren oder vorzunehmen, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung widerspricht oder sittenwidrig ist;
- auch zeitlich beschränkt informatische Unterlagen zu speichern, deren Inhalt beleidigend und/oder diskriminierend ist nach Geschlecht, Sprache, Religion, Rasse, ethnischem Ursprung, Meinung und politischer und/oder gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder sonst derart, dass sie einem Strafvergehen der vom Dekret vorgesehenen Art entsprechen.

7.1.5. E-Mail

Bei Verweis darauf, dass auch die E-Mails ein Arbeitsinstrument sind, wird hervorgehoben, dass sämtlichen Adressaten, die die unternehmerischen Informatiksysteme benutzen, folgendes untersagt ist:

- der Versand oder die Speicherung von (internen und externen) Mitteilungen beleidigender Natur für die allgemeine Moral und/oder die diskriminierend sind nach Geschlecht, Sprache, Religion, Rasse, ethnischem Ursprung, Meinung und politischer und/oder gewerkschaftlicher Zugehörigkeit;
- die Benutzung der unternehmerischen E-Mail-Adresse für die Teilnahme an Diskussionen oder Foren, deren Inhalt der öffentlichen Ordnung widerspricht oder sittenwidrig ist.

7.1.6. Überwachung und Kontrolle

Da im Fall vertraglicher und rechtlicher Verletzungen sowohl die Wipptaler Bau als auch der einzelne Adressat, welcher die Informatiksysteme des Konzerns selbst benutzt potentiell strafbar sind, mittels Sanktionen auch strafrechtlicher Natur, wird Wipptaler Bau im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen die Beachtung der Vorschriften und die Integrität ihres Informatiksystems überprüfen.

7.2. Telefon

Die telefonischen Kommunikationsgeräte der Wipptaler Bau, handle es sich nun um Festgeräte oder um Mobiltelefone, dürfen ausschliesslich zu beruflichen Zwecken benutzt werden, unbeschadet spezifischer anderslautender Vereinbarungen oder unternehmerischer Richtlinien zwischen den Adressaten und der Firma.

7.3. Gewerbliches Eigentum

Know-How, technische Kenntnisse, die von den Mitgliedern des Managements und Arbeitnehmern entwickelt und an diese verbreitet wurden, Lizenzen, Markenzeichen, Patente und andere ähnliche Rechte des gewerblichen Eigentums bilden zentrales und unabdingbares Vermögen des Unternehmens.

Die Sicherheit, d.h. der Schutz und die Beibehaltung dieser Güter bilden einen grundlegenden Wert zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen.

8. Verschwiegenheit und Diskretion

Die Tätigkeit der Wipptaler Bau bedarf des fortwährenden Erwerbs, Beibehaltung, Behandlung, Mitteilung und Verbreitung von Nachrichten, Unterlagen und sonstigen Daten zu Verhandlungen, finanziellen und geschäftlichen Operationen, Know-How (Verträge, Urkunden, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software) usw. .

Die Wipptaler Bau verpflichtet sich zur korrekten Anwendung und zur korrekten Behandlung sämtlicher in Abwicklung ihrer Unternehmenstätigkeit benutzten Informationen.

8.1. Behandlung vertraulicher Nachrichten

Sämtliche Nachrichten, Informationen und sonstiges Material hinsichtlich der Organisation des Unternehmens, Verhandlungen, finanzieller und geschäftlicher Operationen, Know-How (Verträge, Urkunden, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software), die einem Adressaten im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit zu Gunsten der Wipptaler Bau zugehen, bleiben ausschliessliches Eigentum der Wipptaler Bau selbst.

Diese Nachrichten betreffen derzeitige und zukünftige Tätigkeiten, einschliesslich noch nicht verbreiteter Mitteilungen, Informationen und Ankündigungen, auch wenn deren baldige Veröffentlichung vorgesehen ist.

Es ist den Adressaten untersagt, diese Nachrichten zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu benutzen und sie an Dritte zu verbreiten oder einen Gebrauch hiervon zu machen, der der Wipptaler Bau Schaden zufügen könnte.

8.2. Datenbanken und Datenschutz

Die Wipptaler Bau verpflichtet sich, die Informationen über die Adressaten, Lieferanten, Handelspartner und Dritte, welche intern oder im Rahmen der Geschäftsbeziehungen entstehen oder eingeholt werden, zu schützen und einen jeglichen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden.

Die Wipptaler Bau beabsichtigt zu gewährleisten, dass die Behandlung der persönlichen Daten, die innerhalb ihrer Strukturen erfolgt, unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen stattfindet. Diese Behandlung muss rechtmässig und korrekt erfolgen. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt für einen Zeitraum von höchstens der zum Zweck deren Einholung notwendigen Dauer und unter Beachtung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbanken der Gesellschaft können unter anderem vom Datenschutzgesetz geschützte persönliche Daten enthalten, welche für Verhandlungsvereinbarungen nicht nach aussen bekannt gegeben werden dürfen und Daten, deren unangebrachte oder übereilte Verbreitung den Unternehmensinteressen Schaden zufügen könnte.

Ein jedes Mitglied des Managements, jeder Arbeitnehmer und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die von den Umständen für eine jede im Rahmen seiner Arbeit erfahrene Nachricht erforderliche Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Die Informationen, Kenntnisse oder Daten, welche vom Management, den Arbeitnehmern und Mitarbeitern während ihrer Arbeit oder mittels ihrer Aufgaben erworben oder verarbeitet werden, sind Eigentum der Wipptaler Bau und dürfen nicht ohne spezifische Bewilligung des entsprechenden Verantwortlichen benutzt, mitgeteilt oder verbreitet werden, weder während des Arbeitsverhältnisses noch nach Beendigung derselben.

Unbeschadet des Verbots der Verbreitung von Nachrichten zur Unternehmensorganisation oder des Gebrauchs derselben auf eine für die letztere nachteilige Weise ist ein jedes Mitglied des Managements, jeder Arbeitnehmer und Mitarbeiter gehalten:

- ausschliesslich die zum Zweck und in direktem Zusammenhang mit seinen Funktionen notwendigen und angebrachten Daten zu erwerben und zu behandeln;
- die Daten selbst ausschliesslich innerhalb spezifischer Verfahren zu erwerben und zu behandeln;
- die Daten selbst derart zu verwahren, dass nichtbefugten Dritten deren Kenntnisnahme unmöglich gemacht wird;
- die Daten selbst im Rahmen festgesetzter Verfahren und/oder auf ausdrückliche Bewilligung der Vorgesetzten und jedenfalls erst dann mitzuteilen, wenn sie sich im jeweils spezifischen Fall über die Verbreitbarkeit versichert haben. Insbesondere das Management, die Arbeitnehmer und Mitarbeiter sind zur höchsten Verschwiegenheit hinsichtlich der der Wipptaler Bau gehörenden Informationen verpflichtet, zu deren Behandlung sie im spezifischen Bereich ihrer Arbeit zugelassen wurden;
- sich zu versichern, dass keinerlei absolute oder relative Auflagen zur Verbreitbarkeit der Informationen über Dritte, die an die Wipptaler Bau durch eine Beziehung jedwelcher Art gebunden sind, bestehen, und gegebenenfalls deren Zustimmung einzuholen;
- die Daten selbst mit derartigen Modalitäten zusammenzulegen, dass jede zum Zugang befugte Person sich leicht ein möglichst präzises, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild machen kann.

Um eine korrekte Implementierung der Unternehmensstrategie zu gewährleisten, sind alle Mitglieder des Managements, Arbeitnehmer und Mitarbeiter ersucht, sich wo auch immer von einem jeglichen Kommentar zu den von der Wipptaler Bau unternommenen Tätigkeiten, den von ihr erreichten Ergebnissen oder festgesetzten Zielen abzusehen.

9. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Die Tätigkeiten der Wipptaler Bau werden in vollumfänglicher Beachtung der Gesetzesbestimmungen im Bereich der Unfall- und Berufskrankheitsprävention geführt.

Die operative Leitung richtet sich nach den Kriterien des Umweltschutzes und der Effizienz mit dem Ziel einer Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz, um Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Die von der Gesellschaft angestrebte technologische Innovation konzentriert sich auf die Forschung und Förderung von stets umweltgerechteren Produkten und Dienstleistungen und zeichnet sich durch eine fortwährende und konstante Aufmerksamkeit für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter aus.

9.1. Gesundheit und Sicherheit

Die Wipptaler Bau bietet ein Arbeitsklima, welches die Gesundheit und die Sicherheit ihrer Arbeitnehmer schützt, da sie diese Pflicht als Investition und Wachstumsfaktor sowie als Mehrwert für die Wipptaler Bau selbst betrachtet. Mittels eines Unternehmenssystems zur Handhabung der Gesundheit und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz (SGSL) verpflichtet sich die Wipptaler Bau, eine Sicherheitskultur in Form der Prävention zu verbreiten und zu verankern, mittels Entwicklung des Bewusstseins der Risiken und Förderung verantwortungsvoller Verhalten seitens aller Adressaten, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

- welchen ausreichende Information und Ausbildung zur Gewährleistung der vollumfänglichen und genauen Beachtung der Gesetzesbestimmungen und internen Verfahren zugesichert wird,
- welche um folgendes ersucht werden:
 - (i) vollumfängliche und genaue Beachtung der Gesetzesbestimmungen und der internen Verfahren;
 - (ii) unverzügliche Mitteilung eventueller Mängel oder mangelnder Beachtung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Ziel der Wipptaler Bau ist der Schutz der Humanressourcen, wobei sie unaufhörlich auf der Suche der notwendigen Synergien ist, sowohl intern als auch extern, mit den in die Tätigkeit des Konzerns verwickelten Lieferanten, Drittlieferanten, Handelspartnern und Unternehmen, im Hinblick auf eine fortwährende Verbesserung des SGSL.

Zu diesem Zweck schlägt eine interne Struktur, welche die Entwicklung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen und die Änderungen der Unternehmensorganisation aufmerksam mitverfolgt, Eingriffe vor, in Folge:

- einer konstanten Risiko- und Stabilitätsanalyse der schützenswerten Verfahren und Ressourcen;
- der Meldung von Unfällen oder Beinahe-Unfällen;
- der Übernahme der besten Technologien;
- der Kontrolle und der Aktualisierung der Arbeitsmethoden;
- der Organisation von Bildungs- und Kommunikationsveranstaltungen.

In Anwendung der Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit auf dem Arbeitsplatz unternimmt die Wipptaler Bau folgendes:

- Implementierung des SGSL mit dem Ziel, die Risiken für das Personal in Sachen Unfälle und Berufskrankheiten systematisch zu reduzieren. Dieses Ziel wird für die Organisation als strategisch erachtet und sie beabsichtigt, dies im Zug einer fortwährenden Verbesserung ihrer operativen Führung anzustreben, um die Tätigkeit zu optimieren, die Verschwendung und Unwirtschaftlichkeit herabzusetzen und die Ertragsfähigkeit zu steigern;

- Handhabung der vom SGSL vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz auf selbständige Art und Weise der Organisation und Arbeitsplanung selbst, mit dem Ziel, ihrer Tätigkeit durch die Qualifikation des Personals und die konstante Weiterbildung einen Mehrwert zuzuweisen;
- Einsatz des SGSL als Bezugsgrösse für ihre eigene Präventionstätigkeit mittels Ausarbeitung der Sicherheitsverfahren, der operativen Anweisungen, der Schulungs- und Ausbildungsprogramme des Personals auf der Grundlage der vom SGSL festgesetzten Punkte. Die Wipptaler Bau sichert die regelmässige Aktualisierung und Beibehaltung des SGSL mit der Assistenz und der Unterstützung qualifizierter und in Sachen Kompetenz, Erfahrung und Fähigkeit geeigneten Ressourcen zu;
- Zusicherung von wirtschaftlichen, finanziellen Ressourcen und zuständigem Personal für das SGSL, deren Beibehaltung im Lauf der Zeit und Rückgriff auf externe Ressourcen in allen Fällen, in denen innerhalb der Wipptaler Bau die angemessenen Kompetenzen fehlen.

9.2. Pflichten der Adressaten in Sachen Gesundheit und Sicherheit

Alle Adressaten sind kraft ihrer Funktion und Zusammenarbeit mit der Firma im Rahmen des SGSL gehalten:

- die Bestimmungen und Anweisungen der Wipptaler Bau zum Zweck des kollektiven und individuellen Schutzes zu respektieren und respektieren zu lassen;
- die Anlagen, Transportmittel und sonstigen Arbeitswerkzeuge sowie die Sicherheitsvorkehrungen auf geeignete Weise und korrekt zu benutzen;
- die Mängel der Mittel, Anlagen und Werkmaschinen sowie eventuelle sonstige Gefahren, von welchen sie Kenntnis erlangen, zu melden und sich im Dringlichkeitsfall direkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten einzusetzen, um diese Mängel oder Gefahren zu beheben oder zu verringern;
- die Sicherheits-, Melde- oder Kontrollvorrichtungen ohne Bewilligung weder zu entfernen noch zu verändern;
- aus eigener Initiative keinerlei Operationen oder Manöver vorzunehmen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich sind, bzw. die ihre Sicherheit oder diejenige dritter Personen gefährden könnten;
- sich den ärztlichen und gesundheitlichen Untersuchungen, wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, zu unterziehen.

Ein jeder Adressat muss für seine Sicherheit und Gesundheit sowie diejenige der anderen am Arbeitsplatz der Wipptaler Bau anwesenden Personen, auf welche ihre Handlungen oder Unterlassungen Auswirkungen haben könnten, Sorge tragen.

9.3. Umweltschutz

Die Wipptaler Bau misst dem Umweltschutz bei Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeit primären Wert bei, beginnend bei der Handhabung der täglichen Tätigkeiten bis zu den strategischen Beschlüssen. Die Energieeinsparung, die Abfalltrennung, die korrekte Wiederverwendung der recycelbaren Produkte, die Aufmerksamkeit für Abflüsse und Emissionen bilden Informations- und Bildungsthema auch im Hinblick auf einen gewinnbringenden Nutzen der der Wipptaler Bau zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Die Adressaten sind zur aktiven Zusammenarbeit für den Umweltschutz und fortwährenden Verbesserung desselben aufgefordert, in Übereinstimmung mit der Politik der Wipptaler Bau.

10. Disziplinarverfahren und -strafen

Die Verletzung der Bestimmungen des Kodex, wobei hierunter die Anstrengung von Handlungen oder Verhalten, die nicht den Vorschriften des Kodex entsprechen oder die Unterlassung der hierin auferlegten Handlungen oder Verhalten zu verstehen ist, kann einer Nichterfüllung der Pflichten des Arbeitsverhältnisses gleichkommen, mit allen von den geltenden Gesetzesbestimmungen und den Kollektivverträgen, falls bestehend, vorgesehenen Folgen, auch hinsichtlich der Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses, und kann ebenfalls zur Ersatzpflicht der der Wipptaler Bau entstandenen Schäden führen.

Die Straftypologien sind diejenigen der Gesetzesbestimmungen oder der geltenden Kollektivverträge. Sie entsprechen in ihrem Umfang der Gewichtigkeit der Verletzung und dürfen niemals dergestalt sein, dass sie die Würde der Person verletzen.

Die Strafe wird von der zuständigen Unternehmensfunktion verhängt.

Was die Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodex seitens Berater, Beauftragter, Pächter, Partner, allgemein Mitarbeiter, Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen angeht, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen enthalten, welche die Bedingungen der Beziehung regeln.

11. Meldung von Verletzungen oder Anfrage nach Informationen

Eine jede Information über eine mögliche Verletzung der vom vorliegenden Kodex oder vom Geist desselben vorgesehenen Prinzipien muss dem jeweiligen hierarchisch Vorgesetzten, welcher das ÜwO regelmässig über erhaltene Meldungen und Anfragen nach Informationen informiert, unverzüglich gemeldet werden, unbeschadet der Notwendigkeit einer unverzüglichen Information, sofern eine schwerwiegende Verletzung der Bestimmungen des Kodex gemeldet werden sollte.

Auch anonyme Meldungen sind zulässig, obwohl im Hinblick auf eine bessere und vollständigere Einholung von Informationen die Identifizierung der Melder vorzuziehen ist.

Die Gesellschaft verhindert Vergeltungsakte jedwelcher Art zu Lasten derjenigen, die in gutem Glauben Nachrichten über mögliche Verletzungen des Kodex oder der Bezugsnormen gemeldet oder in gutem Glauben der Gesellschaft bei der Überprüfung dieser Verletzungen geholfen haben und in jedem Fall ist die Verschwiegenheit über die Identität zugesichert, unbeschadet der gesetzlichen Pflichten und der Schutz der Rechte der Gesellschaft oder der fälschlicherweise oder in böser Absicht angeschuldigten Personen.

Ein jede Adressat wird dazu angehalten, weitere Informationen oder Klärungen zu den Prinzipien des vorliegenden Kodex anzufordern.

Es steht allen Adressaten frei, Informationen anzufordern oder Meldungen direkt an das Überwachungsorgan, Herrn **Auer Peter**, unter folgender Anschrift vorzunehmen:

Tel: 0472 / 764463

Fax: 0472 / 766502

E-Mail: odv@wipptalerbau.com

12. Anzuwendende Gesetzgebung

Wipptaler Bau ist eine nach italienischem Recht gegründete und geregelte Gesellschaft. Als Unternehmen wirkt es in einem internationalen Kontext, was mit sich bringt, dass einige seiner Tätigkeiten der Gesetzgebung anderer Ordnungen unterstellt werden müssen.

Sollten Regelungen des vorliegenden Kodexes in Kontrast mit anderen Ordnungen sein, muss der Adressat umgehend das ÜwO des Unternehmens unter der im vorhergehenden Paragraf 11 angeführten Adresse und Modalitäten davon in Kenntnis setzen, um die notwendigen Anweisungen zu erhalten.

[▲ zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)